

Ingenieurvertrag

Zwischen

der Gemeinde Lauchringen, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen

– im Folgenden: **Auftraggeber** –

und

– im Folgenden: **Auftragnehmer** –

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind Ingenieurleistungen für das folgende Projekt:

Ehemalige Lauffenmühle Lauchringen - Baufeldfreimachung – Ingenieur- und Laborleistungen zur Nacherkundung, Planung und Überwachung des Rückbaus von Gebäuden, Anlagen und Freiflächen

1.2 Leistungen

Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen, wie sie in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis beschrieben sind.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

- Das ausgefüllte Leistungsverzeichnis, **Anlage 1** zu diesem Vertrag
- Die Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien, **Anlage 2** zu diesem Vertrag
- Die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag
- Grundlage des Vertrages sind schließlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderung des Auftraggebers, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme.

- Dieser Vertrag fällt unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG). Damit ist auch die **Anlage 3** zu diesem Vertrag zu beachten: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMB) – BVB Mindestentgelt –
- Die Aufgliederung der Projektteammitglieder – **Anlage 4** zu diesem Vertrag

§ 3

Projektziele

Die in der Leistungsbeschreibung definierten Ziele sind zu beachten.

Die Verdingungsunterlagen für die Rück- und Erdbauleistungen zur Freimachung des Projektbereiches sind spätestens bis zum 21.02.2027 fertigzustellen und der Projektsteuerung vorzulegen. Die für den Rückbau erforderlichen VOB-Leistungen sind spätestens am 21.03.2027 zu veröffentlichen und am **30.06.2028** abzuschließen.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

4.1. Leistungsbild

Dem Auftragnehmer werden die aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag (Leistungsverzeichnis) ersichtlichen Leistungen übertragen.

4.2. geänderte und zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die festgelegten Projektziele gemäß § 3 dem Projektfortschritt und/oder den Projekterfordernissen entsprechend zu ändern sowie geänderte oder zusätzliche Projektsteuerungsleistungen einseitig anzuordnen. Die Befugnisse stehen dem Auftraggeber bereits dann zu, wenn entsprechende Änderungen sachdienlich sind, um das Projekt entsprechend seinen Anforderungen zu realisieren. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen des Auftragnehmers auf die Erbringung der geänderten Projektsteuerungsleistungen eingerichtet ist.

4.3. stufenweise Beauftragung

Die Leistungen zur örtlichen Bauüberwachung werden nach Abschluss der Planungsleistungen und unabhängig von diesen separat beauftragt („stufenweise Beauftragung“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn seit dem Abschluss der zuvor übertragenen Leistungen nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat. Die Beauftragung dieser Leistungen steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

§ 5

Zusammenarbeit Auftraggeber – Auftraggeber und sonstige Projektbeteiligte

5.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und des Leistungsbildes zur Erreichung der in diesem Vertrag beschriebenen Projektziele erforderlich sind. Er hat insbesondere während der gesamten Vertragslaufzeit die im Rahmen der Projektziele festgelegten Quantitäten und Qualitäten, Termine und Kosten zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Seine eigenen Leistungen hat der Auftragnehmer so rechtzeitig zu erbringen, dass die Terminziele eingehalten werden können.

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auch die Steuerung solcher Leistungen vom Projektbeteiligten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht abschließend definiert sind, jedoch während der Projektrealisierung erforderlich werden. Er ist verpflichtet, die bestehende Projektorganisation kontinuierlich zu überprüfen und ggf. erforderliche oder zweckmäßig Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

5.2 Berichts- und Besprechungswesen

Im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung zu Planung und Bauausführung sind Termin- und Kostenabweichungen im Rahmen einer Soll-Ist-Darstellung aufzuzeigen. Unabhängig von der Regelberichterstattung obliegt dem Auftragnehmer eine unverzügliche Informationspflicht mit Optimierungsvorschlag über sich ergebenden Abweichungen von mehr als 50.000 € innerhalb der einzelnen Einnahme- und Ausgabeaufstellungen der Bauabschnitte.

5.3 Beachtung der Anordnungen des Auftraggebers

Anordnungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers, unrichtig oder unzumutbar/unwirtschaftlich sind und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch eine eventuelle Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

5.4 Projektteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat als verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung der Projektaufgabe die in **Anlage 4** festgelegten Personen benannt (Projektteam):

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend benannten Mitarbeiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Die Mitarbeiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichen Gründen verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter nicht die Qualifikation des vormals angekündigten Mitarbeiters ausweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des Auftraggebers hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

5.5 Projektbüro

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind.

5.6 EDV/Projektkommunikationssysteme

Die Projektkommunikation wird unter Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikationssystems abgewickelt.

5.7 Informationsübermittlung

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen/Dokumentationen sind dem Auftraggeber nach finaler Abstimmung in Papierform sowie in einer für den Auftraggeber ohne weitere Konvertierung zu verarbeitenden Datenform zu übergeben. Mehrausfertigungen von Unterlagen/Dokumentationen für Gremien und fachlich Beteiligte sind vom Auftragnehmer bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Der Informations- und Unterlagenaustausch im Rahmen der Projektbearbeitung erfolgt vorrangig in digitaler Form.

5.8 Vertretungsbefugnis der Projektleitung

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge mit Dritten abschließen, aufheben oder ändern.

Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer Vertretungsmacht erteilt:

- Einforderung von Leistungen der Projektbeteiligten, einschließlich Mängelrügen, Abhilfeverlangen und Inverzugsetzung
- Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- Organisation von Projekt-, Planungsbesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen

§ 6

Termine, Fristen

6.1 Beginn der Leistung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen unverzüglich ab Vertragsschluss zu beginnen.

6.2 Beendigung der Leistung des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers enden nach Erledigung aller übernommenen Leistungen den Vertragsgegenstand betreffend.

6.3 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine Teilabnahme einzelner Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 7

Honorierung

7.1 Vergütung

Die Vergütung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).

7.2 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen in Höhe der nachgewiesenen Leistungen fordern.

7.3 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistung des Auftragnehmers abgenommen ist und er eine Schlussrechnung eingereicht hat.

7.4 Umsatzsteuer

Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zu der Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 8

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

8.1 vertrauensvolle Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

8.2 Anforderungen an die Tätigkeit

Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Unternehmer- oder Lieferanteninteressen ebenso wenig vertreten wie die Interessen sonstiger Dritter. Der Auftragnehmer schuldet eine fachkundige und im Übrigen ordnungsgemäße Ingenieurleistung gemäß Leistungsbeschreibung/-verzeichnis.

8.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle Informationen, das Vorhaben betreffend, vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen. Der Auftraggeber kann dafür entsprechende Geheimhaltungserklärungen vorgeben.

8.4 Unterlagen des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende unaufgefordert auszuhändigen. Der Auftragnehmer darf die Herausgabe wegen fälliger Honoraransprüche nicht verweigern.

8.5 Auskünfte des Auftragnehmers

Nach der Erfüllung aller Leistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl Auskunft zu erteilen.

§ 9

Versicherungen

9.1 Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab und weist diese nach:

- Personenschäden 2.000.000,00 €
- Sach- und Vermögensschäden 2.000.000,00 €

Jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr für die gesamte Vertragsdauer.

9.2 Versicherungsschutz als Zahlungsvoraussetzung

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlung nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

§ 10

Kündigung

10.1 Allgemeine Anforderungen an Kündigungen

Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt. Wird der Vertrag nach § 648 BGB durch den Auftraggeber gekündigt, gilt die Regelung des § 648 BGB. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.2 Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund

Für eine Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 648 a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor,

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne Angabe der Nachunternehmerschaft im Vergabeverfahren Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das im Vergabeverfahren angebotene und unter Ziffer 5.4 dieser Vereinbarung aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch nicht darüber unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt,
- der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftragnehmer deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

§ 11

Schlussvorschriften

11.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

11.2 anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

11.4 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und den Sinn und Zweck des Vertrages nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

11.5 aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesonderten Zuschlagserteilung in elektronischer Form über die Vergabeplattform.

_____, den _____
(Ort, Datum)

_____, den _____
(Ort, Datum)

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Anlagen zum Vertrag:

- Leistungsverzeichnis, Anlage 1 zu diesem Vertrag
- Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien, Anlage 2 zu diesem Vertrag
- Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMB) – BVB Mindestentgelt –, Anlage 3 zu diesem Vertrag
- Aufgliederung der Projektteammitglieder, Anlage 4 zu diesem Vertrag